

Übersicht:

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzungsgebühren	2
§ 3 Betreuungsgebühren	2 - 3
§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren	4 - 6
§ 5 Ermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben	6
§ 6 Zusätzliche Gebühren	6 - 7
§ 7 Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres	7 - 8
§ 8 Verpflegungsgeld	8
§ 9 Gebührenabwicklung	8 - 9
§ 10 Gebührenübernahme	9
§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung	9
§ 12 Inkrafttreten	9

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2012 (GVBl. I S. 430) sowie den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.820) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am ~~14.07.2016~~ 16.12.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in

- a. Betreuungsgebühren (§ 3)
- b. Verpflegungsgeld (§ 8)
- c. Gutscheine (§ 6)
- d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)
- e. Kulturgeld (§6)

§3 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen der jeweiligen Betreuungsart.
Sie unterscheidet sich nach a) Kernmodul
b) Zusatzmodul
c) Ferienmodul

Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 5 dieser Gebührenordnung möglich. Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2).

Die danach festgelegte Gebühr gilt bei gleichbleibendem Einkommen jeweils für das laufende Kalenderjahr oder bis eine Veränderung z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule beantragt und bewilligt wird. Änderungen des Einkommens sind sofort mitzuteilen.

Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung.

Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

2. Das jährliche Familienbruttoeinkommen wird gemindert um 1.500 € für das zweite und jedes weitere Kind der Familie unter 18 Jahren. Für die häusliche Lebensgemeinschaft gilt dies ebenso, wenn der Berechtigte für diese Kinder Kindergeld erhält und mit dem Gebührenpflichtigen einen Haushalt führt. Zugrunde gelegt wird das im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zu erzielende Einkommen. Ist dies nicht feststellbar, wird die letzte steuerliche Veranlagung zur Einstufung herangezogen.
3. Das monatliche Familienbruttoeinkommen errechnet sich folgendermaßen: das Jahresbruttoeinkommen wird ggf. nach Absatz 3 gemindert und dann durch 12 Monate geteilt.
4. Zur Prüfung des Einkommens sind geeignete Unterlagen (Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, Einkommenssteuerbescheid, Sozialhilfebescheid u. ä.) vorzulegen.
5. Die Einkommensstufen betragen

Stufe 1 bis	2.600 €
Stufe 2 bis	3.600 €
Stufe 3 bis	4.600 €
Stufe 4 bis	6.000 €
Stufe 5 bis	8.000 €
Stufe 6 über	8.000 €

§4 Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Kernmodul bei einer Fünftagewoche

- Kleinkindbetreuung (08:00 — 14:15 Uhr) 930 €
- Kindergartenbetreuung (08:00 — 12:30 Uhr) 565 €
- Hortbetreuung 575 €

2. Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag

Kleinkindbetreuung

- | | |
|---------------------|------|
| a. Frühmodul | 5,65 |
| c. Mittagsmodul 2 | 4,50 |
| d. Nachmittagsmodul | 4,50 |
| e. Spätmodul | 5,65 |

Kindergartenbetreuung

- | | |
|---------------------|--------|
| a. Frühmodul | 3,90 € |
| b. Mittagsmodul 1 | 4,20 € |
| c. Mittagsmodul 2 | 2,85 € |
| d. Nachmittagsmodul | 2,85 € |
| e. Spätmodul | 3,90 € |

Hortbetreuung

- | | |
|---------------------|--------|
| a. Frühmodul | 3,90 € |
| b. Nachmittagsmodul | 2,85 € |
| c. Spätmodul | 3,90 € |

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

Ferienmodul

Stufe 1	12,00 €
Stufe 2	14,00 €
Stufe 3	16,00 €
Stufe 4	18,00 €
Stufe 5	20,00 €
Stufe 6	22,00 €

Gastkinder 60,00 € je Woche, zzgl. Verpflegungsgeld
Betreuungszeit 08:00 — 15:00 Uhr

je nach Kapazität
für Kinder ab 3 Jahre

zusätzliche Module:
Nachmittagsmodul: 13 €
Spätmodul: 18 €

3. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

a) **Kleinkindbetreuung und Kindergarten**

	Stufe 1	Zuschuss	85,0%
	Stufe 2	Zuschuss	82,5%
	Stufe 3	Zuschuss	80,0%
	Stufe 4	Zuschuss	77,5%
	Stufe 5	Zuschuss	75,0%
	Stufe 6	Zuschuss	70,0%
	<u>Hortbetreuung</u>		
b)	Stufe 1	Zuschuss	82,0%
	Stufe 2	Zuschuss	79,0%
	Stufe 3	Zuschuss	76,0%
	Stufe 4	Zuschuss	73,0%
	Stufe 5	Zuschuss	70,0%
	Stufe 6	Zuschuss	65,0%

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet.

2. Für die Betreuung im Waldkindergarten wurde das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich (vor Zuschuss) 715 €. Da das Modulsystem hier keine Anwendung finden kann, werden die Kinder im

Gegenzug zu den prozentual höheren Betreuungskosten im letzten Kindergartenjahr komplett freigestellt.

3. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tarifierhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

§5 Ermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren.

Zweitkinder: Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) um 50% für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind"), bei Besuch einer Kinderbetreuung im Stadtgebiet Karben¹.

Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder im letzten Kindergartenjahr, für die lediglich Gebühren für die über die vom Land Hessen für die Gebührenfreistellung gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten hinausgehenden Module gezahlt werden müssen. Die Ermäßigung gilt zudem nicht für die Ferienbetreuung.

Drittkinder: Besuchen weitere, jüngere Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung der Gebühren nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) um 100 %. Von der Freistellung ausgenommen sind Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheinheft oder die Ferienbetreuung.

2. Die Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muß-muss bis spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

¹ Angepasst an Drittkindregelung

3. Sofern gleichzeitig mehrere Kinder die gleiche Einrichtung besuchen, kann die betreffende Einrichtung die Ermäßigung in Absprache mit der Stadtverwaltung bereits bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigen. Bei nicht-städtischen Betreuungseinrichtungen wird die Ermäßigung halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung beschränkt sich auf die Kosten analog des jeweiligen Grundmoduls (U 3 und Kindergarten) bei der Stadt Karben, Einkommensstufe 3. Erfolgt bei Kindern eine vorzeitige Einschulung (sog. Kann-Kinder) sind die erhaltenen Geschwisterermäßigungen für das letzte Kindergartenjahr der Stadt Karben zurück zu zahlen.
4. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

§6 Zusätzliche Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheineheft mit 10 Modulen zum Preis von 50 € (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €) zu erwerben.
Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.
2. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
3. Die Nichtannahme eines Platzes ist bis zu 4 Wochen nach Bescheid-erteilung kostenfrei.
4. Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird die einfache im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben.
Für die Nichtannahme ab dem Zeitraum ab 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahmetermin wird die doppelte im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben.
5. Für Ausflüge und Portfolioarbeit wird eine Pauschale von 1,00€ pro Monat als Kulturgeld erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den gebuchten Modulen und Betreuungstagen.

§ 7 Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres

1. Für das letzte Kindergartenjahr werden die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für Module von 07:00 -12:30 Uhr (Frühmodul/Kernmodul) nicht erhoben. Der Waldkindergarten ist von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt, siehe § 4 (4).
2. Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung.

Abweichungen (durch geänderten Schulanfang) sind vorher festzulegen.

3. Die Gebührenbefreiung gilt längstens für 12 Monate.
Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf.
Dies gilt auch dann, wenn keine städtische Einrichtung mehr besucht wird.
4. Bei sogenannten Kannkindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt, siehe auch § 5 (3).

§8 Verpflegungsgeld

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, die das Kernmodul (Kleinkinder- und Hortbetreuung) bzw. das Mittagsmodul 1 (Kindergartenbetreuung) gebucht haben, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung teil.
2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, siehe § 9 (6), und errechnet sich aus den Bezugspreisen sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert je nach Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche festgesetzt.
- 2.3. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben eine Frühstücks- und Getränkegeldpauschale, an dieser nehmen grundsätzlich alle Kinder in allen gebuchten Modulen teil.
- 3.4. Die Höhe der Verpflegungspauschale sowie der Frühstücks- und Getränkegeldpauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

§9 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen. Bei Schließungen wegen Streiktagen von mehr als 5 Tagen pro Quartal werden die Gebühren erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.

4. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kindertagesstätte mehr als 14 Kalendertage nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Gebühren (nach § 4 unter Berücksichtigung des § 5) für den nach Eintritt der Erkrankung bzw. der Erholungsmaßnahme folgenden Zeitraum. Je Kalendertag wird 1/360 der Jahresgebühr in Abzug gebracht. Eine Erstattung ist jedoch höchstens bis zu der jeweils zu zahlenden Betreuungsgebühr möglich.
6. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind gem. Ziff. 5 eine volle Woche nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
Auf Grund der Pauschalisierung der Verpflegungskosten und der anteiligen Erstattung nur in o. g. Ausnahmefällen wird für den Monat Dezember keine Verpflegungsgebühr erhoben, so dass die Gebühr für 11 Monate im Jahr zu entrichten ist.
7. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§10 Gebührenübernahme

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales des Wetteraukreises beantragen.

§11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Benutzung der Kindertagesstätten 2016 tritt am ~~01.09.2016~~ 01.02.2017 in Kraft.

Die Gebührenordnung ~~2015~~ 2016 tritt zum ~~31.08.2016~~ 31.01.2017 -außer Kraft.

Karben, den ~~15.07.2016~~

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan
der „Wetterauer Zeitung“ am 25.07.2016
